

anzuführen, einmal Gelegenheit hatte: Die Kirche macht mit dem Staat eine zu ungleiche Theilung, den Geist will sie behalten, und den Körper will sie dem Staate geben. Ich muß gestehen, wenn wir von diesem Princip ausgehen, so werden wir ein sehr einseitiges constitutionelles Wesen erringen. Ich lasse die Kirche in ihrem Wesen und Wirken in Ehren, aber unmöglich werde ich gut heißen, daß die Kirche die Schule als ihr Eigenthum vindicire; noch habe ich das nicht gehört, heute zum ersten Mal höre ich, daß in der protestantischen Kirche dieser Grundsatz aufgetaucht hat, daß die Schule der Kirche gleichsam als ein wohl erworbenes Recht angehöre. Diese Sonderung der geistigen und materiellen Interessen kann nur zu trügerischen Folgerungen dienen. Wenn die Deputation davon ausging, daß der Schulvorstand durch den Vertreter vorgestellt werde, welchen die Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmt, so hat man freilich geglaubt, daß eine besonnene Gemeinde nicht bloß in Bezug auf das thierische Interesse sich bei der Wahl bestimmen lasse, sondern daß eine verständige Gemeinde auch Männer zu ihren Vertretern zu wählen wisse, die sich dazu eignen, auch das geistige Interesse der Kirche in Obacht zu nehmen. Ich habe nie ein Bedenken dagegen aufstellen können. Es ist aber auch zu erwägen, daß, wenn wir durch das Volksschulgesetz den Gemeinden eine größere Beschwerde theilweise auflegen, als sie bisher hatten, wir auch annehmen müssen, daß ihnen ein größerer Grad der Concurrenz gebührt. Es könnte zwar eingewendet werden, daß dieses durch die Schulvorstände auch erreicht werde. Ich bezweifle aber das; wenn er getrennt von dem Ortsvorstande ist, so wird sich eine Opposition gegen den Gemeindevorstand häufig herausstellen. Wohin soll diese Opposition führen, wenn, wie der Abg. sagt, der Schulvorstand, als Repräsentant des Geistes, dem Gemeindevorstand, als Repräsentant des materiellen Interesses gegenüber steht. Ein Beweis, wie gefährlich es ist, dem Grundsatz zu huldigen, als ob die Schule der Kirche gleichsam als Eigenthum verfallen sei. Es ist gesagt worden, in einem andern Staate habe die Kreisschulbehörde darüber zu entscheiden; nun habe ich aber schon oft in diesem Saale gehört, daß man mit der Vergleichung eines Staates mit einem andern sehr vorsichtig sein müsse, es ist diese Bemerkung sehr häufig, sehr häufig von dem Abg. selbst gemacht worden. Ferner ist der Deputation eine Inconsequenz in Bezug auf die Städte zur Last gelegt worden. Nun muß ich gestehen, wenn man die Städteordnung ansieht, so wird man wohl darin finden, daß über das Schulwesen Entscheidungen getroffen sind; da ist allerdings den Stadträthen und Stadtverordneten die Beaufsichtigung der Schulen übergeben, und ich habe noch nicht gehört, daß in diesen zwei Jahren sich herausgestellt hätte, als wenn es ein großes Unglück gewesen, daß dieses geschehen könne, ohne daß der Pastor loci dabei sei.

Ich fordere alle Abgeordneten der Städte auf, zu sagen, ob sich dabei ein großes Unglück herausgestellt habe. Soll man denn ein Gut, das man schon seit einigen Jahren erprobt hat, hingeben, um der Idee von den beiden Gewalten, der Kirchengewalt und Staatsgewalt, zu huldigen? Ich glaube, die Sache wird sich sehr leicht ausführen lassen, und wird den Beifall im ganzen Lande erhalten, wenn auf den Grundsätzen, wie

sie in dem vorgelegten Gesetze über die Repräsentation der Landgemeinden angegeben sind, gebaut die Beaufsichtigung des Schulwesens von dem Ortsvorstande ausgeht. Wir werden nichts zu fürchten haben, und es wissen ja die Gemeinden, daß die, welche sie zu ihren Vertretern wählen, diese Function als Schulvorstand mit besorgen sollen, und da werden die Gemeinden die hierzu Befähigten schon ernennen. Ein fernerer Einwand des Abg. besteht darin, daß er meint, es sei unmöglich, daß Kirchen- und Schulvorstände getrennt würden. Wohl ist es möglich; es kann eine Gemeinde aus verschiedener Confession bestehen, da kann sie wohl besondere Kirchen- und Schulvorstände erhalten. Auch ist nicht zu leugnen, daß es eine Schwierigkeit sein würde, taugliche Männer für alle 3 Instanzen zu finden. Schwierig scheint mir aber das gar nicht, was die Deputation vorgeschlagen. Die Vereinigung der verschiedenen Gemeinden, welche den Schulverband bilden, ist hergestellt, und wenn nun die Ortschaften, welche dem Gemeindeverband nicht angehören, wohl aber dem Schulverbande, ein Mitglied zu dem Schulvorstande stellen, so ist das eben so ausführbar. Wollen wir neue Institutionen ins Leben treten lassen, so müssen wir doch solche wählen, welche das Vertrauen des Volks in Anspruch nehmen, und ein festes Vertrauen wird gewonnen, wenn der Schulvorstand in der Person gegeben wird, welche die Gemeinde als die tauglichste zur Wahrnehmung ihres Interesses erwählt hat. Noch eines Umstandes will ich gedenken. Es kann gar nicht fehlen, daß oft Collisionen sich darin zeigen werden, daß für die Schulbedürfnisse Geld aus der Gemeindekasse gefordert wird. Trennen wir nun den Schulvorstand von dem Gemeindevorstande, so wird der eine Geld haben wollen, der andere es nicht geben wollen, und so werden sie ewige Störungen und Conflict haben. Wenn hingegen der Gemeindevorstand zugleich Schulvorstand ist, so wird er alle Interessen wohl ins Auge fassen, er wird auf der einen Seite die Bedürfnisse der Schule berücksichtigen, auf der andern Seite aber nicht Prämien an die Schulkinder bewilligen, während er die Feuerspritzen unausgebessert läßt, und nun wird man mit großer Bereitwilligkeit geben, was zu geben ist, wenn die, welche die Schulvorstände sind, sich ein gewisses Vertrauen erworben haben. Noch eins: Die Thatsache läßt sich nicht verbannen, daß in manchen deutschen Provinzen Kopfhängerei und Mysticismus die Oberhand gewonnen haben, und dazu würden solche besondere Schulvorstände ein herrliches Mittel sein. Ich kann nicht bergen, daß diese Institution in Süddeutschland und in der Schweiz auf diese Weise gestaltet wurde; es hat aber auch der Erfolg gezeigt, daß diese kopfhängerische Secte in jenen Provinzen am meisten wüthet; wir haben ja in der neuesten Zeit noch schreckliche Beispiele davon. Das wird ausreichen, um das Gutachten der Deputation zu vertheidigen und zu rechtfertigen.

Abg. Art: Es sind mir mancherlei Aeußerungen unterlegt worden, wo ich glaube, daß sie auf einem Mißverständnisse beruhen; denn eine absichtliche Verdrehung meiner Worte kann ich nicht annehmen, da mein Gegner ein Mann ist, der zu ehren und zu achten ist. Wenn aber gesagt wird, ich hätte geäußert, die